



Ra. 173. Q.





SERENISSIMI

Erstordnung

1751

Erstordnung

1751





Im Gottes Namen,  
Wir, KARL,  
Herzog zu Braunschweig  
und Lüneburg etc. Fügen hiemit

zu wissen; demnach über den 2<sup>ten</sup> und 3<sup>ten</sup> Articul der un-  
term 17 Junii 1715. ergangenen Verordnung, wegen des  
Abzehntens, einige Irrungen zwischen den Zehntherrn und  
Zehntpflichtigen entstanden sind, besonders, da einige Zehnt-  
herren und Zehntpächtere, zum Schaden der Zehntpflichti-  
gen, mit dem Abzehnten gar zu lange angestanden: so sind  
Wir, aus Landesväterlicher Vorsorge, bewogen worden,  
den 2<sup>ten</sup> und 3<sup>ten</sup> Articul ermeldeter Verordnung zu erklä-  
ren, und zum Teil aufzuheben; setzen, ordnen und wol-  
len also hiemit:

1) Daß, da von dem Zehntherrn, ohne dessen  
X 2  
ausser-

äußerste Beschwerde, nicht verlangt werden mag, so bald ein Zehntpflichtiger sein Korn auf den einzeln umher liegenden Stücken abgebracht hat, solches abzehnten zu lassen, es auf denen Feldmarken, welche durch die General-Feldvermessungs-Commission noch nicht vermessen und ausgeteilet worden sind, bey der Verordnung, daß das gesamte Korn, einerley Art, zugleich abgebracht und in Stiegen gesetzt seyn müsse, so lange sein Bewenden haben solle, bis sothane Feldmarken vermessen und verteilet seyn werden; es wäre denn, daß an ein oder dem andern Orte das einzelne Abzehnten hergebracht wäre, welchenfalls es ferner dabey gelassen wird. So bald hingegen

2) die Aecker einer Feldmark vermessen und verteilet seyn werden, und also auch auf allen bis anhero schon vermessenen und verteilten Feldmarken, wird das einzelne Abzehnten dergestalt nachgelassen, daß nicht die Abbringung eines ganzen Feldes zu erwarten ist, sondern wenn  
nur

nur in einer Wanne einerley Art Korn abgebracht, und in Stiegen gesetzt worden ist, so haben die Zehntpflichtigen solches dem Zehntherrn, oder dessen Bevollmächtigten, anzumelden, und ist derselbe gehalten, solchenfalls das Abzehnten alsdann zu veranstalten.

3) Damit auch die fleissigen Hauswirthe durch den Unfleiß eines oder mehrerer Nachbarn nicht in Schaden gesetzt werden: so soll, wenn auch nur zwey Drittel einer Art Korn in einer oder mehrern Wannen in Stiegen gesetzt sind, der Zehntherr, auf der Interessenten Anmelden, das Abzehnten verrichten lassen; diejenigen aber, welche später fertig werden, sollen, wenn solches aus Nachlässigkeit geschieht, deshalb bestrafet werden, und überdem allemal, es mag ihre Nachlässigkeit erweislich seyn oder nicht, solchenfalls gehalten seyn, den Zehnten in die Zehnt-Scheure zu bringen.

4) Wenn die Zehntpflichtigen den Zehntherrn, oder

dessen Bevollmächtigten, um Absezung des Zehntens  
ersuchet haben: so soll demselben bey dem Rocken der gan-  
ze nächstfolgende Tag zum Abzehnten eingeräumt und ge-  
stattet seyn; den Weizen, Gersten und Hafern aber muß  
er höchstens binnen 24. Stunden, nach der geschenehen An-  
sage, abzehnten lassen. Geschiehet dieses nicht: so sind  
die Zehntpflichtigen nicht schuldig, es zum 2<sup>ten</sup> male zu  
melden, sondern es stehet ihnen frey, nach Ablauf ermelde-  
ter Zeit, wenn nemlich bey dem Rocken der Tag, an wel-  
chem es gemeldet, und der auf solchen folgende ganze  
Tag verflossen sind, bey dem Weizen, Gersten und Hafer aber  
nach Verlauf höchstens 24. Stunden, den Zehnten selbst  
auszusetzen, und ihr Korn einzufahren; es wäre denn,  
daß, nach gescheneher Ansage zum Abzehnten, Regen-  
wetter einfiel, welchenfalls es nach Vorschrift des 4<sup>ten</sup>  
Articuls obgedachter Verordnung zu halten, und dem  
Zehntherrn, wenn die Früchte wieder ausgetrocknet sind,  
solches abermals zu melden, und obgemeldete Zeit wie-  
der



der abzuwarten ist. Auch wird es, in Ansehen der übrigen in obgemeldeter Verordnung enthaltenen Punkte, „daß nemlich kein Zehntpflichtiger sich unterstehen solle, „sein Korn von zehntbarem Lande wegzufahren, ehe solches „abgezehntet worden, es wäre denn, daß der Zehnherr das „Abzehnten über die Gebühr verzögert hätte; daß der Zehnt- „herr, bey sich eräugender veränderlicher Witterung, der „Billigkeit statt zu geben und die Zehntpflichtigen nicht „aufzuhalten habe; daß der Zehnherr Erbsen, Wicken, „Linsen, und andere Feldfrüchte, welche den Regen nicht „vertragen können, innerhalb 8. Stunden nach der An- „sage, abzehnten zu lassen, auch wenn ein oder der andere „Zehntpflichtige zum Brodkorn etwas bedürfe, sich des- „falls willig zu erweisen habe; jedoch, daß letztern Falls „der Zehntpflichtige den Zehnten in des Zehntherrn „Scheure liefere, „ bey solcher Verordnung lediglich ge- „lassen, und solche hiemit erneuert. Wornach alle und je- „de Zehntherrn und Zehntpflichtige in Unserm Lande sich

zu

1712 5 18 18

1757

zu richten, und worüber Unsere höheren Justiz-Collegia,  
auch Amts- und Gerichts-Obrigkeiten, nachdrücklich zu  
halten haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und  
beygedruckten Fürstl. Geheimen Canzley-Insigels. Ge-  
geben in Unserer Stadt Braunschweig, den 14<sup>ten</sup> Decembr.  
1754.

CAAR,

H. zu Br. u. L.



175

H. H. v. Gramm.

Kg 5709

40

ULB Halle

3

006 307 337

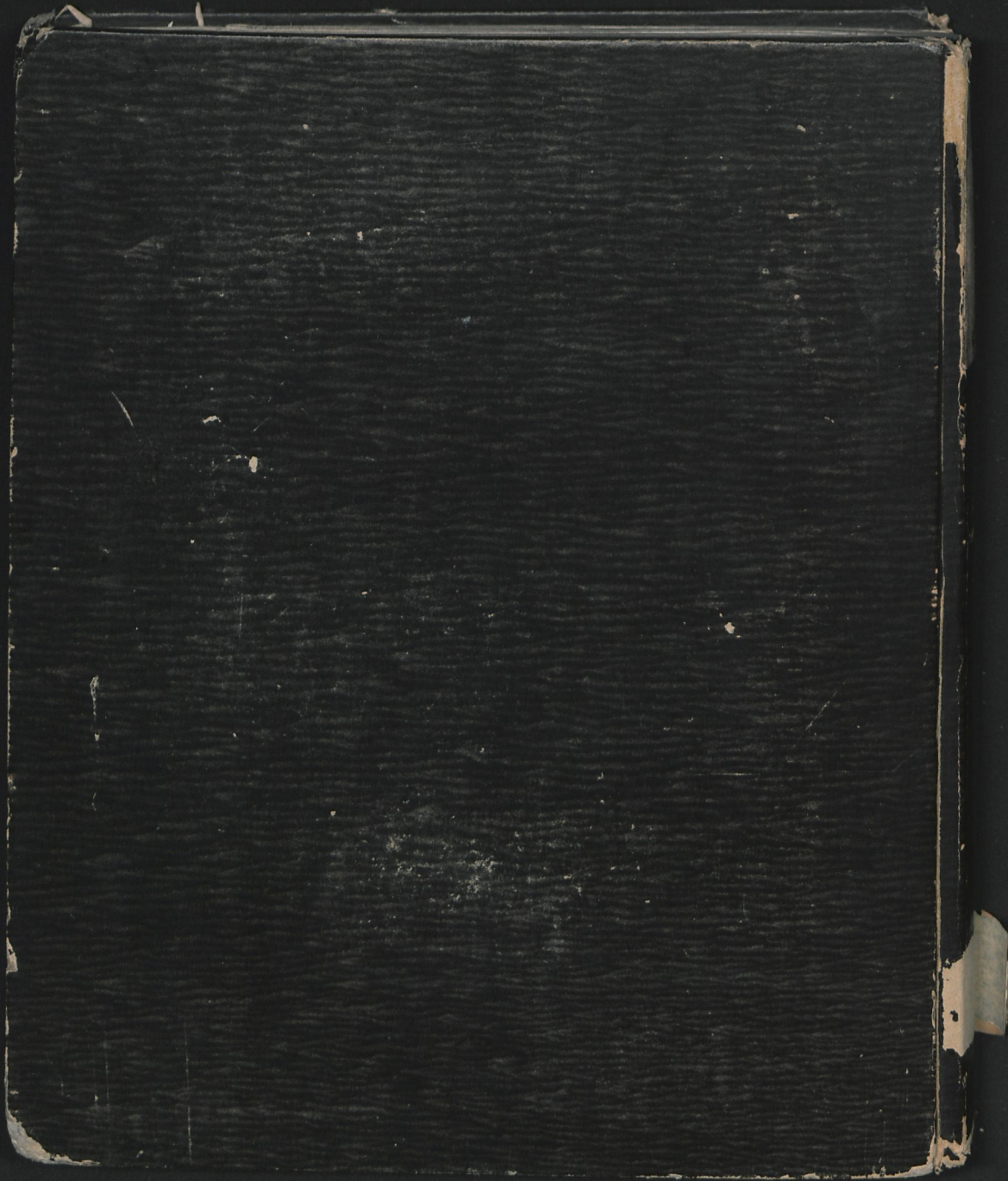


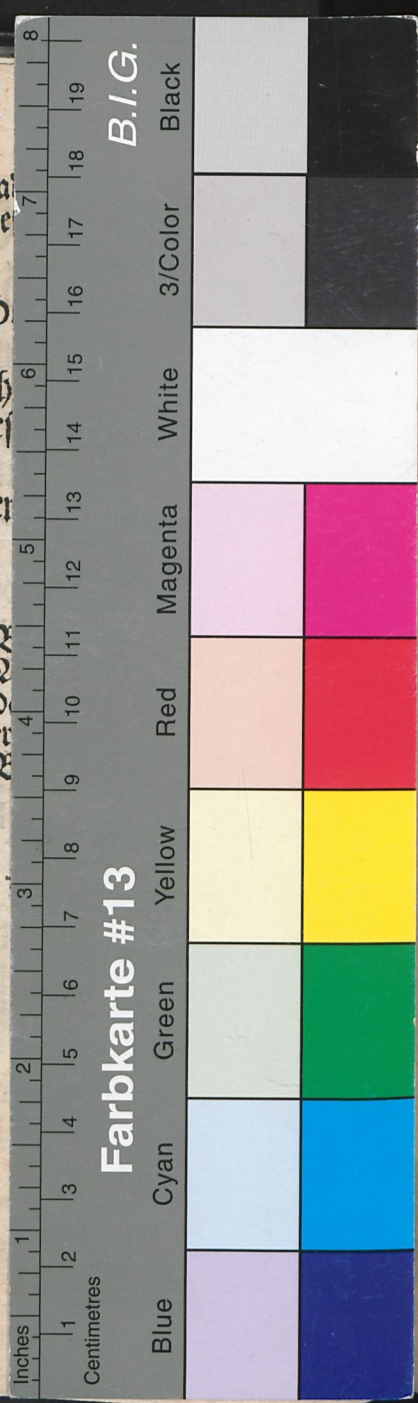
KD 18

W 17

NE







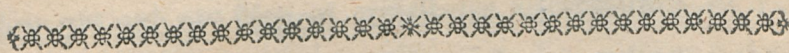
54 Dec 14.

15

SERENISSIMI  
Verordnung,

wegen des

Abzehntens.



d. d. Braunschweig, den 14<sup>ten</sup> Decembr. 1754.

14

